

schmiedet, bis der neue Bearbeiter ausrufen und prahlen kann: er habe so und so viele Duzend Wörter mehr erwischt, gesetzt auch, daß es größtentheils nur Hammerschlag wäre.

Schließlich wäre es doch wohl an der Zeit, alle und jede Buchmacherei (in der Regel Eingriff in wohlverworbene Rechte Anderer) als ein unwürdiges Thun und Treiben, ehrenfest zu verschmähen.

### Christoph Arnold,

Verleger des Handbuchs der Fremdwörter von Dr. Petri, 8. sehr vermehrte Auflage, 1838, und N. Müller's Wörterbuch der Aussprache ausländischer Eigennamen, 2. ganz umgearbeitete Auflage 1841.

## [5706.] Abfertigung und Noten zum Text der Anzeige sub No. 5330. im Börsenblatt Nr. 87.

Eine mit der Firma: Kogler & Kogler, Siegen: Septbr. unterzeichnete u. in obiger No. des Börsenblattes enthaltene Anzeige beschuldigt unsern W. Friedrich, daß er in No. 76 des Börsenblattes Gelegenheit genommen habe, jene Herren und ihr Geschäft (?) auf eine hämische Weise anzugreifen. Wir wollen in dessen Namen jener Firma nicht (denn sie besteht bis jetzt erst auf dem Papiere nach dem Circulaire), sondern dem Herrn Caspar Kogler, dem wissenschaftlich gebildeten Träger der Firma, so kurz als möglich antworten.

Der Aufsatz unseres Wtlh. Friedrich in No. 76 des Börsenblattes erwähnte ohne Namenbezeichnung eines Factums, in welcher Weise in unserm Staate Concessionen zur Errichtung von Buchhandlungen verliehen würden, obgleich es ausdrückliches Gesetz sei, daß der die Concession Nachsuchende den Buchhandel wirklich erlernt habe und 4 Jahre Lehrzeit, so wie mindestens 2 Service-Jahre nachweisen müsse etc. Herr Kogler, welcher den gemeinten Personen jetzt ihre Namen giebt, fühlt sich nun gewaltig gekränkt, daß er, der frühere Reisende einer Siamosen-Fabrik, seinen Kollegen (dem deutschen Buchhandel) als solchen vorgeführt worden sei. Ist denn ein solcher Reisender kein ehrenwerther Mann, u. ist im Mindesten in No. 76 etwas gesagt, ob oder welche wissenschaftliche Bildung jener genossen habe? Um diese (die wissenschaftliche Bildung des Herrn Kogler) hat sich unser Wtlh. Friedrich nie bekümmert, u. gerne wollen wir dem Herrn Kogler eine so hohe Schulbildung einräumen, als es ihm beliebt zu glauben, eine solche zu besitzen. Damit ist aber nach den, im Buchhandel durchweg vorwaltenden Ansichten, der Buchhändler noch nicht fertig, u. die hohe Regierung selbst kann zwar Buchhändler-Concessionen verleihen, aber wahrlich keinen Buchhändler creiren, ergo dem Concessionirten alle jene speciellen Kenntnisse, die der tüchtige Buchhändler sich in Jahre langer Carrière erworben, u. welche zum tüchtigen Betriebe des Buchhandels erforderlich sind, — nicht einflößen. Herr Kogler wolle doch den Buchhandel nicht mit der Elle messen, und von Borne herein, indem er den Boden des literarischen Handels betritt, glauben, daß man sich mit einiger gerühmten Schulbildung in wenigen Monaten und beim Besitz einer Concession, den Herren Buchhändler-Collegen par force als gemachten Buchhändler vorstellen kann. Es giebt noch viele Leute, die gleich dem Herrn Kogler eine gute Schulbildung besitzen; — von jedem Lehrlinge, der eine Buchhandlung zu seiner buchhändlerischen Ausbildung betritt, wird eine solche verlangt, dieser u. jener Primaner oder relatio Quartaner, könnten dann ebenso befähigt zum Buchhandel sein, und es wäre überhaupt eine Lächerlichkeit, diesen Buchhandel dann ferner zu erlernen u. sich in tüchtigen Geschäften zu seiner einstigen selbstständigen Leitung auszubilden, — wenn man nur eine tüchtige Schulbildung, gleich Herrn Kogler zu besitzen nöthig hat. Der Eingriff vom Buchhandel muß daher bei demselben noch sehr dunkel sein, — oder versteht Herr Kogler unter dem ehrenwerthen Geschäft des deutschen Buchhandels vielleicht nur das Verkauf-

fen von Büchern? — dann freilich haben wir Buchhändler noch eine Legion von Collegen.

Soviel für Herrn Kogler separatim, über den ersten Punkt, was den zweiten anbelangt, so kann derselbe genau bei uns erfahren, aus welchem Grunde wir am 12. Juni 1841 unsern damaligen Lithographen Herrn Kogler aus unserer Steindruckerei plötzlich u. zwei Monate vor Beendigung seines Engagements, entlassen haben. Die Beweismittel, in welcher Weise wir gegen den Genannten damals (auch jetzt noch) hätten verfahren können (was Herr Kogler einen Streit über Persönlichkeiten zu bezeichnen beliebt), stehen demselben auch bei uns zur Mittheilung zu Diensten. Aus Gründen der Humanität unterließen wir es, jenem Herrn in irgend einer Weise ein Hemmnis zu seinem Etablissement in den Weg zu legen, obgleich er es uns bis Dato im entgegengesetzten Sinne lohnte. Ob Mancher in unserer Stelle, dieselben Rücksichten nehmen würde, mag Herr Kogler nun würdigen.

Da wir provocirt wurden, das von uns mitgetheilte Factum beiläufig zu erörtern, wir aber die Sache in diesen Blättern weiter breit zu treten nicht gesonnen sind, weil sie uns widrig ist, so mag Herr Kogler der uns im Uebrigen als ehrenwerth bekannt ist, es theilweise dieser Rücksicht beimessen, daß wir die Materie nicht weiter berühren mögen, sondern fallen lassen.

Möge sich aber in der Folge Hr. Kogler hüten, mit so schwachen Bassen Thatsachen zu bestreiten, und solche durch gehässige Beschuldigungen zu bemänteln; als Neuling im Buchhandel, dem derselbe sich anzureihen wünscht, möge er sich vorsichtig umsehen, was Brauch u. Sitte ist, u. was der deutsche Buchhandel in seinem innersten Element für Ehrenhaftigkeit u. Tüchtigkeit anerkennt.

Im Eingange des Börsenblattes No. 87 sind jene Herren genau bezeichnet, die dem deutschen Buchhandel am nachtheiligsten sind, u. welche jeder tüchtige Buchhändler von Hause aus als solche erkennt. Unseren Herren Collegen gegenüber kann uns eine Verdächtigung u. eine derartige gemeine Beschuldigung von zwei dem Buchhandel so ganz fremden Personen ziemlich gleichgültig sein. Seit 9 Jahren hat der deutsche Buchhandel hinlängliche Gelegenheit gehabt, unsere Geschäfts-Maximen so wie persönlichen Gesinnungen kennen zu lernen und zu würdigen, u. steht Schreiber dieses seit einer 20-jährigen buchhändlerischen Carrière seinen Herren Collegen durch persönliche Befreundung zu nahe, u. ist demselben zu bekannt, als daß wir einer weiteren Rechtfertigung über einige mitgetheilte Facta, in Bezug auf Buchhändler-Concessionen, u. gegen die uns darauf gemachten Invectiven gemeiner Art bedürfen.

Siegen, den 12. Oct. 1842.

Wilhelm Friedrich's Buchhandlung.

[5707.] Seit einer langen Reihe von Jahren drucken wir unsern halbjährlich erscheinenden

## Jubilate- und Michaelis-Mess-Catalog

in Gemeinschaft mit einer ansehnlichen Zahl von Buchhandlungen in einer Auflage von mehr als 10,000 Exemplaren.

Wissenschaftlich geordnet, gewährt unser Catalog die bequemste und vollständigste Uebersicht über die neuen Erscheinungen aus allen Fächern der Literatur, und die Erfahrung hat es ausser allen Zweifel gestellt, dass die zweckmässige Vertheilung eines solchen Cataloges an Bücherfreunde stets ein entsprechendes Resultat herbeiführt. Deshalb hat auch die in den letzten Jahren so sehr gestiegene Concurrenz unseren Catalog durchaus nicht zu verdrängen vermocht und zahlreiche namhafte Sortimentbuchhandlungen, zum Theil ersten Ranges, bedienen sich mit uns fortwährend desselben mit dem besten Erfolge.

In Rücksicht hierauf und weil die ohnehin bedeutenden Handlungsspesen es jedem Sortimentshändler wünschenswerth machen, seinen Bedarf an Ca-